

Ausschreibung/Durchführungsbestimmungen Spielbetrieb der Junioren 2024/2025

Alle Fußballspiele auf Kreisebene werden auf der Grundlage der gültigen Satzung und Ordnungen des FSA durchgeführt. Darüber hinaus sind Anweisungen der spielleitenden Stelle (JA, Staffelleiter) und den amtlichen Mitteilungen sowie dieser vom Kreisjugendausschuss erlassenen Ausschreibung verbindlich.

I. Allgemeiner Teil

Voraussetzungen zur Teilnahme am Juniorenspielbetrieb des KFV Fußball Altmark West:

Alle Vereine, welche am Spielbetrieb auf Kreisebene des KFV Fußball Altmark West teilnehmen bzw. teilnehmen wollen, verpflichten sich die genannten Voraussetzungen/Bestimmungen vorbehaltlos anzuerkennen. Darüber hinaus sind die im § 8 der Spielordnung des FSA festgeschriebenen Anforderungen zur Teilnahme am Spielbetrieb für alle Vereine verbindlich.

Die Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen des §§ 20 u. 21 SpO des FSA entsprechen.

Sollte die gemeldete Platzanlage gegenüber der früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art erfahren haben, sind diese der spielleitenden Stelle umgehend bekannt zu geben.

Flutlicht:

Die Durchführung von Pflichtspielen unter Flutlicht bedarf der Genehmigung. Sie sind nur gestattet, wenn die Flutlichtanlage den Anforderungen des § 22 der SpO des FSA entsprechen.

2. Stichtage für das Spieljahr 2024/25

Altersklasseneinteilung:

A- Junioren: 01.01.2006 und jünger

B- Junioren: 01.01.2008

Juniorinnen: 01.01.2007

C- Junioren: 01.01.2010

Juniorinnen: 01.01.2009

D- Junioren: 01.01.2012

Juniorinnen: 01.01.2011

E- Junioren: 01.01.2014

Juniorinnen: 01.01.2013

F- Junioren: 01.01.2016

Juniorinnen: 01.01.2015

G- Junioren: 01.01.2018

Juniorinnen: 01.01.2017

3. Die Spielansetzungen der Meisterschaft und dem Pokalwettbewerb des Spieljahres 2024/2025 werden im DFBnet veröffentlicht und gelten als amtliche Ansetzungen.

4. Meldungen

4.1 Mannschaftsmeldung / Spielbericht

Jeder Verein der mit seinen Mannschaften am Spielbetrieb des KFV Fußball Altmark West teilnehmen möchte, muss seine Mannschaft bis einschließlich 30.06.2024 dem Jugendausschuss des KFV per elektronischen Vereinsmeldebogen melden.

Unabhängig dieser Meldung ist der Verein verpflichtet der Spielleitenden Stelle die Mannschaft die in die Landesliga aufsteigen möchten, ebenfalls bis zum 01.06. des laufenden Spieljahres anzumelden. Alle Meldungen haben über das elektronische Postfach zu erfolgen.



Veränderungen der Zuständigkeiten und Kontaktdaten im Verein sind unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle des FSA und dem KFV Fußball Altmark West und der spielleitenden Stelle (zuständiger Staffelleiter) zu melden.

Für die Zustellung von Benachrichtigungen sind für alle Beteiligten die im DFBnet Vereinsmeldebogen hinterlegten Vereinsadressen maßgebend. Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste mit einem Foto des Spielers aufgeführt sind. Diese Spielberechtigungsliste hat der Verein zuvor nach Aufforderung durch den zuständigen Staffelleiter elektronisch im DFBnet zu erstellen. Der vom Staffelleiter festgelegte Erstellungstermin (**04.08.2024**) gilt als verbindlich. Nach dem vorgegebenen Termin wird diese Spielberechtigungsliste durch den Staffelleiter fixiert und somit bestätigt.

Nachträge, Veränderungen sowie Nachmeldungen sind dann nur noch durch den Staffelleiter möglich. Diese Änderungswünsche sind beim zuständigen Staffelleiter rechtzeitig vor dem Spiel (Freitag bis 18:00 Uhr bei Wochentagsspielen am Vortag des Spieltermins bis 18:00 Uhr) schriftlich über das E-Postfach des FSA anzuzeigen. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die entsprechende Änderung auf der Spielberechtigungsliste, die somit wieder als bestätigt gilt.

Der Schiedsrichter ist für die unverzügliche Übersendung des ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichtes verantwortlich.

Ein Mannschaftsverantwortlicher jeder am Spiel beteiligten Mannschaften hat den ESB bis spätestens dreißig Minuten vor Spielbeginn auszufertigen.

Nach der gegenseitigen Spielrechtsprüfung, die anhand der ausgedruckten Spielberechtigungsliste mit Foto durchgeführt wird, ist dem Schiedsrichter durch den Heimverein ein ausgedrucktes Exemplar mit den zum Einsatz kommenden Spielern sowie Auswechselspielern zu überreichen.

Ist die Nutzung des ESB gleich aus welchem Grund nicht möglich, so ist der Spielbericht in Schriftform mit dem Ersatzspielbericht zu erstellen. Die Spielberechtigungen der Mannschaft wird dann über den Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Foto nachgewiesen. Die aktuell bestätigte Spielberechtigungsliste mit Foto muss im Vorfeld des Spiels von einem Mannschaftsverantwortlichen im DFBnet über die Spielberechtigungsliste nach Auswahl der Mannschaft unter dem Punkt „Drucken mit Foto“ farbig ausgedruckt und zum Spiel mitgeführt werden, um die Spielberechtigung jederzeit nachweisen zu können.

Geforderte Unterschriften im elektronischen Spielbericht können nach SR-Freigabe durch Eintragung der Vereinskennung ebenfalls elektronisch fixiert werden.

Auswechslungen und Torschützen sind vom Schiedsrichter nach Spielende einzutragen.

Vorkommnisse und alle gezeigten Karten sind von dem betreffenden Vereinsvertreter durch **Unterschrift zur Kenntnis** zu nehmen.

Die Vereinsbestätigung des Spielberichtes hat bis spätestens 23:59 Uhr am Spieltag zu erfolgen (§12 Z 8 SpO).

Die Ergebnismeldung erfolgt anwendungskonform zum elektronischen Spielbericht (ESB). Von daher weisen wir auf die Meldepflicht durch die Vereine hin. Über die allen Vereinen übermittelte Zugangskennung, ist die Heimmannschaft verpflichtet unverzüglich die Spielergebnisse Ihrer Mannschaft selbstständig in das DFB.net einzugeben. Die Eingabe muss bis spätestens eine Stunde nach Spielende erfolgt sein (bei Abendspielen bis zu 3h nach Spielbeginn). Spielausfälle sind ebenfalls zu melden. Bei Anfertigung eines Ersatzspielberichtes ist der gastgebende Verein verpflichtet dem Schiedsrichter einen an den Staffelleiter adressierten und frankierten Briefumschlag zu übergeben. Der Schiedsrichter ist für die unverzügliche Übersendung des ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichtes verantwortlich.

Nachträgliche Berichte durch den Schiedsrichter sind im Spielbericht anzukündigen.

Die Turnierübersichten der F- und G-Junioren sind ordnungsgemäß und sauber auszufüllen. Die Kopie der Geburtsurkunde ist am Spieltag mitzuführen.

4.2 Freundschaftsspiele und Turniere

Ausschreibung/Durchführungsbestimmungen Spielbetrieb der Junioren 2024/2025



Die Durchführung von Freundschaftsspielen und Turnieren sind gemäß der SpO § 29 der spielleitenden Stelle meldepflichtig und werden in das DFBnet eingetragen. Absagen haben rechtzeitig (mindestens 4 Tage vor der geplanten Spieldurchführung) zu erfolgen. Entstehen Kosten, so sind diese durch die entsprechenden Vereine zu tragen.

4.3 Kostenregelung

Bei Pflichtspielen tragen die Vereine die Reisekosten. Die Schiedsrichterkosten trägt der Gastgeber. Die Kostenregelung bei Spielausfällen erfolgt nach § 13 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA. Spielverlegungen aus gesellschaftlicher Notwendigkeit und schriftlichem Nachweis (Klassenfahrten, Jugendweihe, Konfirmation) erfolgen ohne Zustimmung des Gegners. Sie sind spätestens 14 Tage im Voraus beim Staffelleiter zu beantragen.

5. Proteste/Einsprüche gegen Spielwertungen

Proteste, Einsprüche sowie Fristen und Gebühren regeln die Ordnungen des FSA.

6. Spielgemeinschaften

Gemäß dem § 11 der Jugendordnung können zur Aufrechterhaltung des Nachwuchsspielbetriebes in allen Altersklassen der Junioren/Juniorinnen Spielgemeinschaften gebildet werden. Eine Antragsstellung hierzu ist zwingend (siehe dazu § 11 der JO).

Eine Spielgemeinschaft umfasst immer die gesamte Altersklasse des Vereins.

7. Gastspielerlaubnis gemäß § 6a der Jugendordnung

In Freundschaftsspielen - und Turnieren von Junioren/Juniorinnen können auf Antrag eines Vereins Gastspieler/-innen eingesetzt werden. Die Gastspielerlaubnis ist mit dem Formular Gastspielerlaubnis für Junioren/Juniorinnen beim Verantwortlichen des Spielwesens des KFV des Vereins vor dem Freundschaftsspiel zu beantragen.

8. Zweitspielrecht gemäß § 6b der Jugendordnung

Junioren/Juniorinnen können ein Zweitspielrecht für eine Mannschaft in ihrem Geschlecht in einem anderen Verein in Sachsen-Anhalt erwerben,

- wenn sie in ihrem Stammverein in ihrer Altersklasse keine Spielmöglichkeit haben
- wenn ein begründeter wechselnder Aufenthaltsort (z.B. wegen getrenntlebender Eltern, Internat-Aufenthalt, Ausbildung oder ähnliches) vorliegt

Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts (für das eigene Geschlecht) ist bei der Passstelle, die gemäß § 4 der Spielordnung die Spielerlaubnis erteilt, mittels Antrags auf Zweitspielrecht zusammen mit den notwendigen Nachweisen über das elektronische Postfach des Vereins zu stellen.

Dies betrifft den Spielbetrieb auf Landes- sowie auch auf Kreisebene.

Alles weitere regelt der § 6b der Jugendordnung.

9. Persönliche Strafen und Fair - Play

Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschaft-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ (Aussetzung bis auf Widerruf) zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichterkollektiv vollzogen.

Die Wertung der persönlichen Strafen erfolgt entsprechend dem § 13 und 14 der Spielordnung des FSA. Dazu sind die Festlegungen der RuVO (Verwaltungsstrafen) zu beachten.

Durch die Nutzung des elektronischen Spielberichtes werden gesperrte Spieler in der Spielberechtigungsliste durch ein Schloss angezeigt und dürfen nicht eingesetzt werden. Das gilt auch bei einem Vergehen, welches im Seniorenbereich erfolgte.

10. Ordnungsdienst

Jede Heimmannschaft hat entsprechend der Rahmenrichtlinie für Ordnungsdienste für die Sicherheit aller Beteiligten Rechnung zu tragen. Zuwiderhandlungen ziehen ein Verfahren beim Sportgericht nach sich. Ein Nachweis über den Einsatz des Ordnungsdienstes ist für den Veranstalter Pflicht.

Ein Nachweis des Einsatzes von Ordner ist für das gesamte Spieljahr nachzuweisen.

Jeder der am Spiel beteiligten Vereine hat bei unsportlichen Verhaltensweisen seiner Zuschauer Eltern und Fans sofort einzuschreiten und gegebenenfalls diese vom Platz zu verweisen. Ein entsprechender Bericht ist dem Staffelleiter zu übersenden.

Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden.

11. Kunstrasenplätze

Die generelle Nutzung von Kunstrasenplätzen als Haupt- oder Ausweichplatz ist gestattet. Der Mannschaftsmeldung ist beizufügen, mit welchem Schuhwerk auf dem Kunstrasen gespielt werden darf (siehe SpO § 21, Ziffer 2).

12. Spielausfälle

Fällt ein Spiel, aus welchen Gründen auch immer aus, so sind innerhalb 7 (sieben) Tagen die dafür maßgeblichen Gründe durch den verantwortlichen Verein dem Staffelleiter schriftlich nachzuweisen. Die Ausgefallene oder andere zur Neuansetzung kommende Spiele sind so zeitnah wie möglich nachzuholen. Vorrangig sind hierzu die in der Rahmenterminplanung vorgesehenen Nachholspieltage zu nutzen. Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten Nachholspieltermin abzulehnen.

13. Spielverlegungen

Spielverlegungen sind auf der Grundlage von begründeten Anträgen möglich. Voraussetzung ist, dass sich beide am Spiel beteiligten Vereine geeinigt haben. Die Anträge müssen grundsätzlich zehn Tage vor dem angesetzten Spiel beim zuständigen Staffelleiter, ausschließlich über das Modul „**Spielverlegung Online**“ im DFBnet gestellt werden. Wird ein Antrag auf Spielverlegung gestellt ohne dass die Zustimmung des anderen am Spiel beteiligten Vereins beigefügt wurde, ist dieser gegenstandslos.

Das Spiel kommt wie angesetzt zur Austragung.

Jede Änderung des festgelegten Spieltermins, des Austragungsortes oder der Anstoßzeit bedarf der Genehmigung des Staffelleiters. Spielverlegungen und Neuansetzungen sind den Vereinen spätestens 4 Tage vor dem vorgesehenen Termin bekannt zu geben. Spielverlegungen von Spielen des letzten Spieltags der Saison werden grundsätzlich nicht zugestimmt.

Spielverlegungen wegen Erkrankungen von Spielern erfolgen grundsätzlich nicht.

Sonderregelungen für die Spielzeit 2024/2025

Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminplan und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbes kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordneten Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen (z.B. Lockdown, Sperrung der Sportanlage aufgrund der COVID-19-Pandemie oder fehlende Einreichung der Genehmigung zur



Durchführung von Fußballspielen auf der gemeldeten Sportanlage) oder anderer rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes festgelegt und Spiele in anderen als den gemeldeten Spielstätten angesetzt werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit des zuständigen Staffelleiters der jeweiligen Spielklasse für die Auswahl. Die betroffenen Vereine sollten grundsätzlich 48 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

Wenn die Vorschriften der entsprechenden Ämter einen Corona-Test für Spieler und Offizielle, die am Spiel beteiligt sind, vorsehen, dann sind Mannschaften für den Nachweis der Testung ihre eigenen Spieler und Offiziellen verantwortlich. Der angesetzte Schiedsrichter nimmt mit dem Heimverein Kontakt auf, um die Verfahrensweise im Umgang mit einem notwendigen Corona-Test abzuklären. Meisterschaftsspiele werden nach Punkten, entsprechend § 11, Ziffer 1a, b der Spielordnung des FSA gewertet. Es ist für jede Staffel eine Tabelle zu führen, die am Ende des Spieljahres bekannt zu geben ist. Und die Grundlage für den Auf- und Abstieg bildet. Sieger (Meister) in ihrer Staffel ist die Mannschaft, die die meisten Punkte Gewinnpunkte erzielt hat.

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75% der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50% der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Rechtsorgane gewertet wurden. Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregeln. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von den Rechtsorganen gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet(kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit den größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierter. Bei Quotientengleichheit findet §46 Nr. 1.3 DFB-Spielordnung entsprechend Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregel gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

14. Durchführung der Spiele

A–Junioren

- HKM und Pokalwettbewerb

B–Junioren

- HKM und Pokalwettbewerb
- Meisterschaftsspielbetrieb im KFV Altmark Ost



C–Junioren

- Meisterschaft 3-fach Runde
- Norweger System (Siehe Anhang)
- HKM und Pokalwettbewerb

D–Junioren

- Meisterschaft auf Verkürztes Spielfeld (siehe Anhang), Hin- und Rückrunde
- HKM und Pokalwettbewerb

E–Junioren

- **Vorrunde:** 4 Staffeln a 6 Mannschaften mit Hin- und Rückspiel auf verkürztem Spielfeld
- **Rückrunde: Kreisliga** mit 8 und **1. Kreisklasse** mit 8 jeweils mit Hin- und Rückspiel, **2. Kreisklasse** mit 9 Mannschaften in einer einfachen Runde
- HKM und Pokalwettbewerb

F–Junioren

- Festivals mit den neuen Spielformen im Kinderfußball

G–Junioren

- Festivals mit den neuen Spielformen im Kinderfußball

15. Hallenkreismeisterschaften

Für alle Juniorenmannschaften aus den Vereinen des KFV Fußball Altmark West ist die Hallenmeisterschaft eine Pflichtveranstaltung (wenn Durchführung möglich).

Es wird in allen Altersklassen (A bis D) nach den offiziellen Hallen-Fifa Regeln (Futsal) gespielt. Bei den E-Junioren wird nach vereinfachten Hallenregeln gespielt. Bei den F- und G-Junioren werden Turnierrunde ausgetragen.

Eine gesonderte Ausschreibung erfolgt rechtzeitig vor Turnierbeginn

Alle Vereine haben über den DFBnet Vereinsmeldebogen ihre Mannschaften in der Altersklasse bis zum 01.10.2024 zu melden (Hallenturniere [Futsal]). Die Erstellung der Spielberechtigungsliste für die HKM muss bis zum 01.11.2023 erfolgen.

16. Pokalwettbewerb

Der Pokalwettbewerb ist für alle Mannschaften aus dem KFV Fußball Altmark West die auf Kreisebene sowie in der Landesliga aktiv sind Pflichtveranstaltungen. Die unterklassige Mannschaft hat einschließlich Halbfinale immer Heimrecht (außer E-Junioren).

Schiedsrichtergestellung erfolgt bei den A-, B-, C und D-Junioren über den SR-Ausschuss des KFV. In allen anderen Altersklassen wird erst ab dem Halbfinalspielen ein neutraler Schiedsrichter durch den SR-Ausschuss angesetzt.



A-, B-, C-,D- und E-Junioren

- D-Junioren:

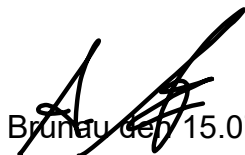
verkürztes Spielfeld (Strafraum zu Strafraum), 1TW und 8 Feldspieler

- E-Junioren:

gespielt wird was die Auslosung ergibt, auch wenn es in der Rückrunde, KL – KK spielt, unterklassig gibt es in dieser AK nicht

17. Auswechselfspieler

	Meisterschaft	Pokal
A-Junioren		5 Spieler (rein und raus)
B-Junioren		5 Spieler (rein und raus)
C-Junioren	7 Spieler (rein und raus)	5 Spieler (rein und raus)
D-Junioren	7 Spieler (rein und raus)	7 Spieler (rein und raus)
E-Junioren	7 Spieler (rein und raus)	7 Spieler (rein und raus)


Brünau, den 15.07.2024

Ausschreibung Spielbetrieb D-Junioren - Verkürztes Großfeld 2024/2025

Der Spielbetrieb der Altersklasse D- Junioren wird auf verkürztem Großfeld gespielt

Stichtag: 01.01.2012 und jünger, Juniorinnen: 01.01.2011

Gespielt wird auf einem verkürzten Großfeldplatz, von 16 m Linie zu 16 m Linie (von Strafraum zu Strafraum).

Die Mindestmaße für separat gebaute Spielfelder und dem verkürzten Großfeld betragen:

Breite: 45 bis 70 m

Länge: 65 bis 90 m

Die Begrenzung des Spielfeldes, die Mittellinie, der Strafraum sowie der Anstoß- und Strafstoßpunkt werden durch Farbe oder Abstreuen bzw. durch Hütchen oder Klebebänder gekennzeichnet. Eine Spielfeldeingrenzung (Breite) ist nicht gestattet. Der Strafraum wird von den Torpfosten aus in 10 Meter Entfernung nach der Seite und nach vorn gezogen. Der Strafstoßpunkt ist 9 Meter von der Torlinie entfernt. Die Tore haben die Maße 5 x 2 Meter. **Die Tore sind gegen unbeabsichtigtes Umkippen zu sichern. Vor jedem Spiel- und Trainingsbeginn ist die Standsicherheit zu überprüfen.** Bei der Ausführung von Freistößen müssen alle Gegenspieler einen Abstand von mindestens 5 Meter zum Ball einhalten.

Im Spielbetrieb der D-Junioren gibt es folgende persönliche Strafen:

- Gelb
- Gelb/Rot
- Rot

Im Übrigen ist nach Jugendordnung, Spielordnung und Rechts- und Verfahrensordnung des FSA zu verfahren.

- Die Bestimmungen der Regel 12 über das „absichtliche Zuspiel“ zum Torhüter gelten.
- Es wird wie im Großfeldfußball mit Abseits gespielt. Die Spielzeit beträgt 2 x 30 Minuten.
- Die Zahl der Spieler wird auf 9 gegen 9 begrenzt. Dazu können bis zu 7 Spieler gewechselt werden (mit Rückwechsel). Die Mindestanzahl an Spielern beträgt sieben (7).

Das Norweger System

- Die Grundformation ist 8 Feldspieler und 1 Torwart
- Die Mannschaften müssen mindestens mit Neun und können mit bis zu Elf Spielern antreten
- Es wird mit der möglichst höchsten Anzahl von Spielern gespielt
- Es wird nach den entsprechenden Großfeldregeln, auf Großfeld gespielt

- **§19 SpO Punkt 9 >Mindestantritt sieben Spieler< bleibt davon unberührt**

Beispiele:

Verein A	Verein B
11 Spieler 9 spielen; 2 Wechsler	7 Spieler 7 spielen
9 Spieler 9 spielen	15 Spieler 9 spielen; 6 Wechsler
10 Spieler 10 spielen	15 Spieler 10 spielen, 5 Wechsler
11 Spieler 11 spielen	15 Spieler 11 spielen; 4 Wechsler

d.h. tritt eine Mannschaft am Spieltag mit 9 Spieler an, so muss der Gegner auch mit 9 Spielern spielen. Tritt einer mit 10 an >10:10<; mit 11, >11:11<.

- es dürfen maximal 7 Spieler ein-/ausgewechselt werden

Sollten während des laufenden Spieles noch Spieler am Spielort erscheinen, wird nicht aufgefüllt!!!! Allerdings dürfen sie als Auswechselspieler am Spiel teilnehmen, wenn sie ordnungsgemäß vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen eingetragen waren.